



FINANZWESEN UND KLIMASCHUTZ

Konkrete Empfehlungen für das
Maßnahmenprogramm Klimaschutz 2030
und das Klimaschutzgesetz



Impressum

Koordination

Klima-Allianz Deutschland
Invalidenstraße 35
10115 Berlin
Telefon: 030 780 8995-10
Email: info@klima-allianz.de
Internet: www.klima-allianz.de

Redaktion Julia Anna Bingler (Germanwatch), Matthias Kopp (WWF), Alexander Reitzenstein (E3G)

Autor*innen

Julia Anna Bingler (Germanwatch) / Susanne Dräger (CDP) / Markus Duscha (Fair Finance Institute) /
Matthias Kopp (WWF) / Christoph Meyer (Fossil Free Berlin) / Lia Polotzek (BUND) / Alexander Reitzenstein (E3G) /
Franziska Schütze (Global Climate Forum) / Parisa Shahyari (WWF)

Fotonachweise Phongphan (shutterstock.com)

Layout dieprojektoren.de

Berlin, November 2018

Das vorliegende Maßnahmenprogramm wurde entwickelt durch Forschungseinrichtungen und Zivilgesellschaft in der Arbeitsgruppe „Finanzwesen“ im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Begleitprozesses zur Weiterentwicklung des Klimaschutzplanes der deutschen Bundesregierung, koordiniert durch die Klima-Allianz Deutschland.

Das Dokument dient als Input zur Verankerung des Finanzwesens im Klimaschutzplan bzw. im Maßnahmenprogramm 2030 und im Klimaschutzgesetz. Einzelne Maßnahmen können in Folgedokumenten noch weiter konkretisiert werden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



STIFTUNG
MERCATOR



Inhalt

Hauptanliegen	3
Maßnahmenübersicht	4
Hintergrund	5
Aktueller politischer Prozess	6
Konkrete Maßnahmen	7
I. Bewusstes Management und Offenlegung klimabezogener Chancen und Risiken	7
Anknüpfung im Klimaschutzplan	7
I.1 Offenlegung	7
I.2 Szenarioanalysen und Stresstesting	9
I.3 Integration und vorvertragliche Informationspflicht	10
I.4 Rechnungslegung	12
II. Rahmenbedingungen für klimagerechte Investitionen	12
Anknüpfung im Klimaschutzplan	12
II.1 Verlässliche Rahmenbedingungen durch Klimaschutzgesetz	13
II.2 Taxonomie	13
II.3 Kapitalbedarfspläne, Investitionsanreize und Projektpipelines	14
III. Öffentliche Finanzflüsse und Geldanlagen	16
Anknüpfung im Klimaschutzplan	16
III.1 Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung	16
III.2 Anlagestrategie Pensionskassen	16
III.3 Nationale und internationale Förderbanken	17
III.4 Exportkredite und Bürgschaften	17
III.5 Landesbanken	18

HAUPTANLIEGEN

- Das **Finanzwesen** wird systematisch als **Querschnittshandlungsfeld** mit konkreten Maßnahmen (eigenes Kapitel analog der sechs anderen Handlungsfelder) im Klimaschutzplan bzw. dem daraus abgeleiteten **Maßnahmenprogramm 2030** und im **Klimaschutzgesetz** verankert.
- Die Bundesregierung legt über eine gemeinsame Initiative des **Bundesministeriums der Finanzen (BMF)** und des **Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)** bis Q3/2019 einen konkreten **Fahrplan zur Umsetzung** dieser Maßnahmen in Deutschland im Sinne des Art. 2.1c des Pariser Klimaschutzabkommens vor.
- Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmenvorschläge in den Bereichen **aktives Management und Offenlegung klimabezogener Chancen und Risiken; Rahmenbedingungen für Investitionen; sowie öffentliche Finanzflüsse und Geldanlagen** werden dabei berücksichtigt.

Das hier vorgeschlagene Maßnahmenprogramm **verbindet** die aktuellen Entwicklungen im Bereich nachhaltiges Finanzwesen auf **EU-Ebene** mit den Anforderungen, die sich aus dem **Klimaschutzplan 2050** der deutschen Bundesregierung ergeben.

Maßnahmenübersicht

Diese Übersicht bietet eine Zusammenfassung der im vorliegenden Dokument ausgeführten Maßnahmen für das Querschnittshandlungsfeld Finanzwesen im Klimaschutzplan bzw. Maßnahmenprogramm 2030 und im Klimaschutzgesetz.

I. Bewusstes Management und Offenlegung klimabezogener Chancen und Risiken

- I.1 Die Bundesregierung führt szenariobasierte, zukunftsgerichtete **Offenlegungsvorschriften** für Finanzwirtschaft und Realwirtschaft ein.
- I.2 Die Bundesregierung setzt eine BaFin-Bundesbank-Arbeitsgruppe zum Kapazitätsaufbau im Bereich klimabezogener **Szenarioanalysen** und **Stresstesting** ein, deren Ergebnisse auch in die Ausübung des Aufsichtsmandates von Bafin und Bundesbank einfließen.
- I.3 Die Bundesregierung klärt umfassend die Notwendigkeit der **Integration und vorvertraglichen Offenlegung** von Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten als expliziten Bestandteil der Erfüllung von **Sorgfaltspflichten** und dem Handeln im Interesse des Endinvestors seitens Vermögensberatern, Vermögensverwaltern und institutionellen Investoren als Vermögensseigner.
- I.4 Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass finanzielle Risiken durch Auswirkungen des Klimawandels in den Standards der **Rechnungslegung** für Unternehmen, insbesondere im Bilanzrecht und den Regelungen zur Gewinn- und Verlustrechnung, zukünftig berücksichtigt werden.

II. Rahmenbedingungen für klimagerechte Investitionen

- II.1 Die Bundesregierung schafft **verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen** durch ein **Klimaschutzgesetz** mit konkreten Sektorzielen und Maßnahmen im Handlungsfeld Finanzwesen (Fahrplan zur Umsetzung von Artikel 2.1c).

- II.2 Die Bundesregierung stellt die Paris-Kompatibilität der EU-Nachhaltigkeitstaxonomie sicher und erwirkt, dass diese wissenschaftsbasiert und zukunftsgerichtet auf transformativen Wandel im System, nicht nur auf eine grüne Nische abzielt

- II.3 Die Bundesregierung erfasst den notwendigen Umfang und mobilisiert privates Kapital die Erreichung der Klimaziele durch Erstellen eines **Kapitalbedarfsplans**, Anpassung staatlicher **Anreizmechanismen**, sowie durch Beratung und Förderprogramme zum Aufbau von **Projektpipelines**.

III. Öffentliche Finanzflüsse und Geldanlagen

- III.1 Die Bundesregierung setzt den **Atomfonds** als Paris-kompatiblen Fonds mit Vorbild-Wirkung auf.

- III.2 Die Bundesregierung passt das Versorgungsrücklagegesetz im Sinne einer Paris-kompatiblen Anlagestrategie für **öffentliche Pensionskassen** an.

- III.3 Die Bundesregierung stellt die Paris-kompatible Ausrichtung der **Förderbanken**, insbesondere Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (inklusive IPEX und DEG), sicher, und wirkt in **multilateralen Entwicklungsbanken** auf eine Paris-kompatible Ausrichtung aller Investitionen hin.

- III.4 Die Bundesregierung richtet die Vergabe von **Exportkrediten und Hermes-Bürgschaften** an den Zielen des Pariser Abkommens aus.

- III.5 Die jeweiligen Landesregierungen integrieren ambitionierte, Paris-kompatible Klima- und Nachhaltigkeitsaspekte in die Mandate der **Landesbanken**.

Hintergrund

Der Klimaschutzplan 2050 der deutschen Bundesregierung aus dem Jahr 2016 konnte die dynamischen Entwicklungen, die sich zwischen 2016 und 2018 auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene im Bereich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen und Klimazielen im Finanzsystem vollzogen haben, nicht antizipieren. In der derzeitigen Version sind mehrere mittlerweile vorliegende Anknüpfungspunkte daher nicht aufgegriffen oder systematisch berücksichtigt. Die **Erstellung des Maßnahmenprogramms 2030 zum Klimaschutzplan 2050 im Bereich Finanzwesen** ist dementsprechend notwendig.

Das Finanzwesen spielt eine **Schlüsselrolle** zur erfolgreichen Erreichung der Ziele des Klimaschutzplans. Die Europäische Kommission schätzt, dass z.B. im Bereich klimaverträglicher Infrastruktur gemäß den Zielen der Europäischen Union (EU) noch eine **Investitionslücke** von ca. 180 Mrd. €/Jahr besteht. Aus Artikel 2.1c des Pariser Abkommens folgt die Anforderung in **völkerrechtlich verbindlichem Rahmen**, alle Finanzflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen. Dieses Umlenken hat zwei Dimensionen: Kapitalflüsse an **Klimaverträglichkeit** zu binden und verstärkt privatwirtschaftliche Investitionen und Finanzierung für Klimaschutz und Anpassung zu **mobilisieren**. Das impliziert auch, all jene Finanzflüsse, die nicht mit den Zielen von Paris in Einklang stehen, systematisch abzubauen.

Von Finanzmarktakteuren und Finanzaufsicht wird zunehmend deutlich bestätigt, dass **klimabezogene Finanzrisiken** bisher wesentlich **unterschätzt** und nicht angemessen berücksichtigt werden. Auswirkungen können sich auf die Finanzmarktstabilität im systemischen Sinn oder auf Einzeladressenebene ergeben. Gleichzeitig birgt der bereits begonnene und sich vollziehende Strukturwandel enorme **Investitionschancen**.

Die **Europäische Kommission** hat in diesem Zusammenhang 2018 eine umfassende Nachhaltigkeitsagenda für das Finanzwesen angestoßen. Es gilt, diese sowohl auf Ebene der EU, als auch auf Mitgliedsstaatenebene so auszugestalten, dass sie sich an den konkreten Erfordernissen der Erreichung von Klima- und Nachhaltigkeitszielen ausrichtet. Das Finanzsystem ist mit und in allen Bereichen der Volkswirtschaft verwoben, so dass seine Einbindung ein zentraler Erfolgsfaktor für diese Zielerreichung ist.

Das **Maßnahmenprogramm 2030** der Bundesregierung und das **Klimaschutzgesetz** sollten aufbauend auf den Initiativen der Europäischen Union (EU) die Wirkungshebel des Finanzsystems für Deutschland konkretisieren und die konsequente Umsetzung einleiten.



Aktueller politischer Prozess

Bis Januar 2019 soll das **Maßnahmenprogramm 2030** zur Erreichung der im Klimaschutzplan 2050 angelegten 2030-Ziele beschlossen werden. Dazu sind alle Fachministerien eingeladen, für die sechs expliziten Handlungsfelder (Energie, Verkehr, etc.) konkrete Maßnahmenprogramme zu erarbeiten. Das BMU ist für den Bereich „übergreifende Ziele und Maßnahmen“ zuständig, der die meisten **Finanzwesen-bezogenen Maßnahmen** (bisher unsystematisch) beinhaltet.

Bis Oktober 2019 soll laut Koalitionsvertrag auf Grundlage des Maßnahmenprogramms 2030 ein **Klimaschutzgesetz** (Artikelgesetz) beschlossen werden.

- ⇒ Was: **Maßnahmenprogramm 2030**, darauf aufbauend Klimaschutzgesetz;
- ⇒ Wer: **BMU** (Abteilung IK, Referat IK III 1) und **BMF** (Abteilung I, Referat I B 3);
- ⇒ Wann: **Laufend bis Q1/2019**, übergehend in Klimaschutzgesetz **bis Q3/2019**.

Die Europäische Kommission arbeitet bis zu den EU-Neuwahlen im **Mai 2019** mit Hochdruck an einer Vielzahl von Maßnahmen zur nachhaltigeren Ausgestaltung des Finanzwesens (**Europäische Kommission, Action Plan: Financing Sustainable Growth (SFAP)**, März 2018; Legislativvorschläge vom 24. Mai 2018). Die Verantwortung für die Begleitung und Umsetzung der EU-Maßnahmenvorschläge liegt beim **BMF**. Die Maßnahmen sollen auch der Erreichung der Klimaziele dienen und sind damit für den deutschen Klimaschutzplan höchst relevant.

- ⇒ Was: **Europäische Kommission Sustainable Finance Agenda**, insbesondere **Taxonomie** und **Offenlegung**;
- ⇒ Wer: **BMF** (Abteilung VII, Referat VII C 1; Abteilung E) und **BMU** (Abteilung G, Referat G I 5; Abteilung IK, Referat IK II 3);
- ⇒ Wann: **Laufend, Fokus zunächst bis Q2/2019** (danach EU-Neuwahlen).

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen **verbinden** die aktuellen Entwicklungen im Bereich nachhaltiges Finanzwesen auf **EU-Ebene** mit den Anforderungen, die sich aus dem **Klimaschutzplan 2050** der deutschen Bundesregierung ergeben.

Konkrete Maßnahmen

I. Bewusstes Management und Offenlegung klimabezogener Chancen und Risiken

Anknüpfung im Klimaschutzplan

Kapitel 5. Ziele und Maßnahmen – Klimaschutz in Industrie und Wirtschaft

Absatz: Maßnahmen – Klimareporting von Unternehmen

„Ein systematisches Klimareporting stellt Klimatransparenz sowohl in Bezug auf die Emissionen als auch auf die strategische Ausrichtung und zukünftige Investitionen der Unternehmen sicher und kann sowohl für Investoren als auch für Verbraucher, aber auch für die Unternehmen selbst, eine wichtige Informationsquelle für ihre Entscheidungen sein. Es kann mit geringem Mehraufwand auf bestehende Berichtspflichten und -formate aufbauen und damit helfen, Risiken und Kosten zu vermeiden. **Die Bundesregierung wird ein einheitliches Klimareporting, aufsetzend auf bestehenden Berichtsinstrumenten, weiter stärken und damit die Anwendung einheitlicher Reporting-Normen sicherstellen.** Die Bundesregierung wird KMU bei der Umsetzung beraten und unterstützen.“ (Klimaschutzplan 2050, S.61)

Kapitel 5. Ziele und Maßnahmen – Übergreifende Ziele und Maßnahmen

Absatz: Zentrale übergreifende Aspekte und Instrumente – Effiziente Finanzmärkte für klimabewusste Investitionsentscheidungen

„Auch die globalen Finanzströme müssen mit den international vereinbarten Klimazielen in Einklang gebracht werden. Die Bundesregierung engagiert sich in einer Studiengruppe der G20 zu diesem Thema. Das Financial Stability Board (FSB) analysiert im Auftrag der G20-Finanzminister die finanziellen Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben. Die in diesem Kontext gegründete „industry-led Task Force on Climate-related Financial Disclosures“ hat das Potenzial, größere Transparenz bezüglich der Klimarisiken, denen einzelne Unternehmen und Investoren ausgesetzt sind, zu schaffen. **Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit des FSB.** (Klimaschutzplan 2050, S.73)

Absatz: Zentrale übergreifende Aspekte und Instrumente – Förderung und Anreize für klimafreundliche Investitionen

„Die Bundesregierung wird daran arbeiten, die Voraussetzungen dafür zu verbessern, dass die Fehlallokation von Kapital vermieden werden kann.“ (Klimaschutzplan 2050, S.73)

I.1 Offenlegung

Die Bundesregierung führt szenariobasierte, zukunftsgerichtete Offenlegungsvorschriften für Finanzwirtschaft und Realwirtschaft ein.

Die Bundesregierung führt bis 2020 schrittweise für alle Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten (oder deutlicher Emissionsintensität im Falle geringerer Mitarbeiterzahlen) ein **zukunftsgerichtetes Klimarisikoberichtswesen** ein. Hierunter fallen explizit auch Banken, Versicherungen und institutionelle Investoren. Dieses Berichtswesen fußt auf den Empfehlungen der **Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)** vom Juni 2017.

Im Rahmen der jährlichen Geschäftsberichtserstattung, bzw. mindestens einmal jährlich, stellen Unternehmen im Einklang mit den Kategorien der TCFD-Empfehlungen klimarelevante Finanzimplikationen dar. Die Bundesregierung stellt sicher, dass das Berichtswesen sich an den Empfehlungen der TCFD ausrichtet, die zentralen Anforderungen an **Paris-kompatible Transformationspfade** je Industriesektor adressiert werden und – unter Berücksichtigung zukünftiger nationaler Ambitionssteigerung – auf die **Sektorziele 2030** des Klimaschutzplans mit einem Ausblick auf 2050 strukturiert ist.¹

Es wird berücksichtigt, dass Nachhaltigkeitsrisiken zwei grundlegende Dimensionen haben. Die Bundesregierung stellt sicher, dass beide Dimensionen in den Vorschriften zu Offenlegung, Szenarioanalysen und Stresstesting **gleichberechtigt adressiert** werden.

¹ Erste Kosten-Nutzenanalysen für eine explizite Klimastrategieberichterstattung in breiter Anwendung kommen zu netto-positiven Einschätzungen (WWF/KPMG, 2012).

1. Zielbezogene Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken für die Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele (Pariser Klimaabkommen, Sustainable Development Goals (SDGs));

2. Finanzielle Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken für finanzielle Performance und die Verwirklichung finanzmarktpolitischer Ziele, inklusive physischer und transitorischer Klimarisiken sowie Haftungsrisiken.

Es werden finanzielle Kennzahlen, Risiko- und Lageeinschätzungen und die zentralen Elemente eines Transitionsplans im Einklang mit dem Ambitionsniveau des Klimaschutzplans 2050 berichtet. Dazu wird mindestens ein Szenario als Referenzrahmen genutzt, das dem Ambitionsniveau des Klimaschutzplans 2050 entspricht, sowie ein **1.5°/ <2 Grad Szenarien** auf Basis des bestverfügbaren Wissenschaftstandes zur Strukturierung der Risikoberichterstattung. Die Bundesregierung legt die Eckpunkte für die Szenarionutzung insoweit fest, als dass ein **nachvollziehbarer Prozess** für die Erstellung, Vergleichbarkeit und Nutzung der resultierenden Informationen und Daten z.B. für den Kapitalmarkt möglich wird. Dazu gehören Annahmen, Rahmendaten, Strukturvorgaben (z.B. eine fünfjährige Untergliederung und eine Sektorklassifizierung) und zu nutzende Datentiefe (z.B. Anlagenebene). Zur Durchführung der Szenarioanalysen wird unterstützend eine BaFin/Bundesbank-Arbeitsgruppe eingesetzt (siehe auch I.2).

Im Rahmen der Einführung verbesserter Offenlegungsanforderungen führt die Bundesregierung (auch über Einbindung der relevanten Aufsichtsinstanzen für die Finanzaufsicht) eine „**Legaldefinition**“ zur Bewertung von Wesentlichkeit und Materialität bezogen auf klimabezogene Risiken herbei. Klimarisiken können schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Unternehmen haben. Die bisherige Formulierung im CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz zu Risikoauswirkungen („sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen“) wird – auch im Sinne europaweit einheitlicher Standards für alle Unternehmen und Tochterfirmen – an die Formulierung aus der EU-CSR-Richtlinie angepasst („wahrscheinlich negative Auswirkungen“).

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für die **Anpassung einschlägiger** Rechnungslegungsstandards ein (siehe auch I.4). Eine verpflichtende Aufnahme klima- und nachhaltigkeitsrelevanter Metriken ist unerlässlich. Hierzu wird eng mit dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und dem International Accounting Standards Board (IASB) zusammengearbeitet.

Die Bundesregierung prüft umfassend die entsprechenden legislativen Anknüpfungspunkte im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms 2030. Relevant sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, folgende Rechtsakte:

- CSR Richtlinien Umsetzungsgesetz
- HGB § 289c (2) / § 315 / § 289 (2)
- Deutsche Corporate Governance Codex (DCGK)
- DRS 20 verankert in HGB § 342 (2)

- DRÄS 8 seit 22 Sept. 2017 als Ergänzung zu DRS 20
- dem AktG., BörsO, u.a.m.

Entsprechend den TCFD-Empfehlungen wird das **institutionelle Reporting** in die Berichtsgruppen Asset Owner (Versicherungen, Versorgungseinrichtungen u.ä.), Vermögensverwalter, Banken und andere Finanzinstitute unterteilt. Das Berichtswesen für diese Adressatengruppe stellt vornehmlich auf die Produkt-, Portfolio- und Anlageperspektive ab.

Das Berichtswesen für die Finanzwirtschaft wird bis 2020 verpflichtend **eingeführt** und entsprechend den Erfahrungen mit der Umsetzung der TCFD-Empfehlungen entwickelt. Die Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Integration, Erfassung und Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken werden in dieser Umsetzung berücksichtigt und auf alle Akteure im Finanzwesen angewendet.

In diesem Zusammenhang setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass der **EU-Gesetzesvorschlag zu Transparenz**

und Offenlegung² auf EU-Ebene nachgebessert, und entsprechend in Deutschland umgesetzt wird. Die **Nachbesserung** umfasst folgende Aspekte:

- Derzeit besteht de facto ein Anreiz zur Nicht-Integration von Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten bei Investitionsentscheidungen, da nur jene Akteure ihren Umgang mit Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken offenlegen müssen, die Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess berücksichtigen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass **alle Finanzmarktakteure** verpflichtet werden, sowohl ihren **Umgang mit Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken als auch die Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken an sich offenzulegen**.
- Weder die vorgeschlagenen Offenlegungsvorschriften noch die vorgeschlagene Ausweitung der treuhänderischen Sorgfaltspflichten auf Klima- und Nachhaltigkeitspräferenzen der Anleger sind eindeutig in den bestehenden Klima- und Nachhaltigkeitszielen aus dem Pariser Klimaabkommen und den SDGs verankert. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass **alle Finanzmarktakteure verpflichtet** werden, **Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken anhand der bestehenden Klima- und Nachhaltigkeitsziele (Pariser Klimaabkommen, SDGs) zu analysieren, in Investitionsentscheidungen zu integrieren und zielbezogen offenzulegen**.

Die Offenlegung mit Blick auf die **Produktebene** wird für Endkunden bereits **vorvertraglich auch auf Einzelproduktebene** geschaffen (siehe auch I.3). Hierzu werden die genannten legislativen Vorschläge auf der EU-Ebene genutzt (z.B. Directive on the activities and supervision of institutions for occupational retirement provision (IORPII/ EbAVII), Markets in Financial Instruments Directive (MiFIDII), Insurance Distribution Directive (IDD), u.a.). Diese Transparenz und Offenlegung erfasst sowohl die **Risikoeinschätzungen**, ebenfalls auf Basis einer strukturierten und prozessual vereinheitlichten Anwendung von 1.5°/ <2°-Szenarien, sowie eine **Wirkungseinschätzung** bezüglich der Klimazielverträglichkeit des jeweiligen Finanzprodukts. Die Wirkungseinschätzung stellt dabei nicht auf Fußabdruckanalysen ab, d.h. auf statische, vergangenheitsbasierte Momentaufnahmen beispielsweise von Emissionsmengen, sondern explizit auf die Auswirkungen einer Unterstützung, Indifferenz oder Behinderung des erforderlichen **Informationsprozesses** entlang klimawissenschaftlich beschriebener, erforderlicher 1.5°/ <2°-Veränderungen.

² COM(2018)354 Proposal for a regulation on disclosures relating to sustainable investments and sustainability risks and amending Directive (EU) 2016/2341.

Die Bundesregierung prüft umfassend die entsprechenden legislativen Anknüpfungspunkte im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms 2030 und Klimaschutzgesetz, sowohl im Bereich Wirkungs- und Risikooffenlegung auf Institutionenebene als auch Wirkungs- und Risikooffenlegung auf Produktebene. Relevant sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, folgende Rechtsakte:

- WpHG
- KAGB
- AktG
- Aktionärsrechte-Richtlinie, die bis Juni 2019 in Deutschland umgesetzt werden muss.
- VAG
- AltZertG

I.2 Szenarioanalysen und Stresstesting

Die Bundesregierung setzt eine BaFin-Bundesbank-Arbeitsgruppe zum Kapazitätsaufbau im Bereich klimabezogener Szenarioanalysen und Stresstesting ein, deren Ergebnisse auch in die Ausübung des Aufsichtsmandates von Bafin und Bundesbank einfließen.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus BaFin, Bundesbank und relevanten Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft wird eingesetzt und entwickelt bis Mitte 2019 Vorgehensbeschreibungen für die Definition von Rahmen, Annahmen und Modellierungsvorgaben für szenariobasierte klimabezogene Stress-Tests auf mikro- und makro-prudentieller Ebene. Die Ziele der Arbeitsgruppe sind erstens, die von den **Offenlegungsanforderungen** aus Punkt I.1.1 betroffenen Akteure bei der wissenschaftsbasierten, zukunftsgerichteten Klimarisikoanalyse zu **unterstützen**; zweitens die **Vergleichbarkeit und Zielverankerung** (1.5°/ <2°-Szenarien) der szenariobasierten Offenlegung **sicherzustellen**; und drittens die Basis für eine **konsistente Ausübung des Aufsichtsmandates** von Bundesbank und BaFin im Bereich Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken **sicherzustellen**.

Die Arbeitsgruppe wird dazu Erfahrungen aus Arbeiten anderer Zentralbanken, z.B. in den Niederlanden, Dänemark und Großbritannien, auswerten und austauschen. Insbesondere werden einschlägige Entwicklungen in internationalen Netzwerken wie zum Beispiel dem **Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System (NGFS)** und dem im Aktionsplan der EU angekündigten European Corporate Reporting Lab (Aktionspunkt 9³) einbezogen.

EU ACTION PLAN

Action 8: Incorporating sustainability in prudential requirements

Incl. invite EIOPA to assess impact of prudential rules on sustainable investments with focus on climate change mitigation, esp. Solvency II

für mehr Investitionen in Klimaschutz und Klimaanpassung zu ermöglichen.

Die Bundesregierung prüft umfassend die entsprechenden legislativen Anknüpfungspunkte im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms 2030⁶. Relevant sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, folgende Rechtsakte:

- Basel III Pillar 2 (Stresstesting durch Aufsichtsbehörden), über- setzt in Europa durch CRR / CRD IV

Die gesammelten **Erkenntnisse dieser Arbeitsgruppe werden zugänglich gemacht.** Die den Arbeiten zugrunde gelegten Szenarien werden veröffentlicht. Die Eckpunkte für die Szenarionutzung werden ebenfalls geteilt, um Homogenität und Konsistenz sicherzustellen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe fließen in die **Aufsichtspraxis** von BaFin und Bundesbank ein, analog oder als ergänzender Teil zu aktuellen Mandatserweiterungsvorschlägen im Rahmen der European Supervisory Authorities (ESAs)-Reform auf EU-Ebene.⁴

In die Aufsichtspraxis von BaFin und Bundesbank werden **jährliche Abfragen** zum Stand der klima- und nachhaltigkeitsbezogenen Risikoidentifikation integriert, bzw. wie die Verarbeitung dieser Risiken im Rahmen des Risikomanagements adressiert wird. Diese Befragungen bauen auf den aktuell eingeführten Befragungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Investitionsprozess durch die BaFin auf⁵.

Die Bundesregierung veranlasst zudem, analog zum EU-Prozess, **Bundesbank und Bafin**, die **Anreizwirkung** für klimagerechte Investitionen bestehender **Regulierung im Finanzwesen** (insbesondere Banken, Versicherungen) zu **prüfen** und **Verbesserungsvorschläge**

- Solvency II – Umsetzung in Deutschland im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

I.3 Integration und vorvertragliche Informationspflicht

Die Bundesregierung klärt umfassend die Notwendigkeit der Integration und vorvertraglichen Offenlegung von Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten als expliziten Bestandteil der Erfüllung von Sorgfaltspflichten und dem Handeln im Interesse des Endinvestors seitens Vermögensberatern, Vermögensverwaltern und institutionellen Investoren als Vermögenseigner.

Aufbauend auf den aktuellen Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene und dem Legislativvorschlag zur Herstellung umfassender vorvertraglicher Transparenz und der expliziten Erfragung der **Nachhaltigkeitspräferenzen des Endkunden im Rahmen der Eignungsprüfung⁷** im Wertpapier- bzw. Anlagegespräch sowie den Vorschlägen für delegated Acts zu IDD und MiFIDII vom 24. Mai 2018 stellt die Bundesregierung in den einschlägigen Rechtsnormen und Gesetzen klar, dass die **Berücksichtigung von ESG-Faktoren und insbesondere die Analyse und Einschätzung**

³ Action 9.3 – By Q3 2018, a European Corporate Reporting Lab will be established as part of the European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) to promote innovation and the development of best practices in corporate reporting, such as environmental accounting. In this forum, companies and investors can share best practices on sustainability reporting, such as climate-related disclosure in line with the TCFD recommendations.

⁴ Mehrere EU-Dokumente heben die Relevanz von Szenarioanalysen hervor (vgl. z.B. Financing a Sustainable European Economy, High-Level Expert Group on Sustainable Finance (HLEG) Final Report 2018, S. 43; SFAP, S. 12, COM(2018)353, S. 10). Die HLEG empfiehlt, dass die ESAs klima-bezogene Szenarioanalysen entwickeln (vgl. HLEG Final Report, S. 43).

⁵ Die BaFin hat zudem in ihrem Journal vom Mai 2018 einen Artikel zur nachhaltigen Finanzwirtschaft veröffentlicht. Darin weist sie auch drauf hin, dass sie bei diesem Thema auch einen risikoorientierten Aufsichtsansatz verfolgt. Sie wird Nachhaltigkeit in der laufenden Aufsicht verstärkt und systematisch berücksichtigen und sich international für möglichst einheitliche Leitlinien einsetzen: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2018/bj_1805.html, vgl. Seite 15ff.

⁶ Laut EU-Kommission könnten Szenarioanalysen zur Untersuchung des Einflusses von nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren auf finanzielle Stabilität in Stress-Tests zentral sein (vgl. SFAP, S. 12; vgl. COM(2018)353, S. 10, 37, 38). Mit der Entwicklung solch Szenario-basierter Instrumente sind auf EU-Ebene die ESAs mandatiert.

⁷ COM(2018)354 Proposal for a regulation on disclosures relating to sustainable investments and sustainability risks and amending Directive (EU) 2016/2341.

zukunftsgerichteter Risiken, die sich aus den Transformationsentwicklungen im Zuge der Dekarbonisierung ergeben werden, Bestandteil der Pflichterfüllung von institutionellen Investoren und Vermögensverwaltern ist⁸.

Wie unter Maßnahmenvorschlag I.1.1 aufgerufen stellt die Bundesregierung sicher, dass die beiden Hauptdimensionen (1. zielbezogene und 2. finanzielle Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken) in die Vorschriften eingehen und **jeweils angemessen adressiert** werden. Dazu macht die Bundesregierung die Dimensionen des Begriffs Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken auch nochmal explizit.

Der **Zeithorizont** der Risikoanalyse wird mit dem Zeithorizont der Anlage bzw. der Versorgungsverpflichtung kongruent angepasst. Die „**nicht-finanziellen**“ Ziele der Anleger werden entsprechend der europäischen Vorschläge⁹ **verpflichtend erfragt** und in die Beratungs- und Angebotserstellung **integriert**.

Die Bundesregierung stellt sicher, dass die Umsetzung der EbAVII-Richtlinie in Deutschland in Einklang mit den Zielen der Richtlinie (insbes. Erwägungsgrund 57) und den Zielen des ergänzenden Legislativvorschlags¹⁰ erfolgt. Insbesondere stellt die Bundesregierung sicher, dass **alle Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Risikoanalysen unter Nutzung 1.5°/2°-Szenarien durchführen**, um drohende Wertminderungen rechtzeitig erkennen zu können. In diese Richtung gehen auch die am 24. Mai 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge zu einer Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit Umwelt, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren (vgl. hier insb. Art. 10 des Vorschlags zur Änderung der EbAVII-Richtlinie).

Zudem stellt die Bundesregierung sicher, dass, wie in der Richtlinie vorgesehen, bei der Umsetzung der EbAVII-Richtlinie **alle Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) ein angemessenes Governance-System** zum Umgang mit Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken aufzusetzen haben.

⁸ Das Vermögensanlagegesetz (VAG) beispielsweise erlaubt es, Nachhaltigkeitsaspekte in Investitionsentscheidungen einzubeziehen, der Einbezug ist bisher aber nicht verpflichtend – weder in Bezug auf Anlegerpräferenzen, noch in Bezug auf die finanzielle Risikoanalyse.

⁹ Die EU-Kommission fordert unter anderem, dass Vermögensverwalter und institutionelle Investoren Nachhaltigkeitskriterien explizit in ihre Entscheidungen einbeziehen, siehe Legislativvorschläge vom Mai 2018 und Action Plan: Financing Sustainable Growth (insbes. SFAP Action 7). Zusammenhängend damit sollen die Nachhaltigkeitspräferenzen von Klienten in der Finanzberatung berücksichtigt werden (SFAP Action 4).

Die vorgeschlagenen Änderungen zu MiFIDII und IDD sehen ausdrücklich vor, dass Berater künftig die ESG-Präferenzen ihrer Klienten explizit erfragen und aufzeigen, wie ihre Produktempfehlungen damit übereinstimmen.

¹⁰ COM(2018)354 Proposal for a regulation on disclosures relating to sustainable investments and sustainability risks and amending Directive (EU) 2016/2341.

EU ACTION PLAN

Action 4: Incorporating sustainability when providing financial advice

Incl. invite ESMA to include sustainability preferences in its guidelines on the suitability assessment

Action 7: Clarifying institutional investors' and asset managers' duties

Die Bundesregierung prüft, wo die aufgeführten **Sorgfaltspflichten auch über die Umsetzung der EbaV-Richtlinie hinaus** in deutsche Rechtslegung integriert werden müssen (für Vermögensverwalter, Berater, Versicherungsgesellschaften u.a.).

Die Bundesregierung prüft umfassend die entsprechenden legislativen Anknüpfungspunkte im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms 2030. Relevant sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, folgende Rechtsakte:

- Regelungen zur Umsetzung von MiFIDII und IDD in Deutschland, insbesondere rechtlicher Rahmen zur Definition der Eignungsprüfung des Endanlegers, (FiMaNoG, WpHG, etc.)
- Regelungen zur Information und Aufklärungspflicht z.B. bezogen auf Altersversorgungsprodukte wie Riester (ehem. §7 AltzertG)

- IORPII/EbAVII-Richtlinie und die IORPII-betreffenden Legislativvorschläge – Umsetzung an relevanten Stellen im Sinne des Erwägungsgrundes 57 IORPII, u.a. im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), ggf. auch im Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) und Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG);

- Umsetzung in deutsches Recht von Art. 28 Abs. 2 lit. H. Hier sollte die EbAVII-Richtlinie im Lichte des Erwägungsgrundes 57 ausgelegt werden und die Beurteilung der finanziellen Risiken, die sich aus Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, von allen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung verlangt werden.

- Anpassen der Vorschriften im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), beispielsweise §26 KAGB (Treuhand- und Sorgfaltspflichten für Fondsmanager)

- Regelungen zur Pflichtbestimmung von Sorgfaltspflichten und Handlungsspielräumen, z.B. SGB IV §80 (Ergänzung des Handlungsrahmens um die Komponente Nachhaltigkeit)
- Ggf. im Rahmen der Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie in Deutschland
- Regelungen zu Produktinformationsblättern/Basisinformationsblatt, in Umsetzung der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPS)

1.4 Rechnungslegung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass finanzielle Risiken durch Auswirkungen des Klimawandels in den Standards der Rechnungslegung, insbesondere im Bilanzrecht und den Regelungen zur Gewinn- und Verlustrechnung, zukünftig berücksichtigt werden.

Das Rechnungswesen dient der systematischen Erfassung, Überwachung und informatorischen Verdichtung der durch den betrieblichen Leistungsprozess entstehenden Geld- und Leistungsströme. Insbesondere die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), als wesentliche Bestandteile des Jahresabschlusses von Unternehmen, sollten dabei in Zukunft auch finanzielle Risiken reflektieren, die durch die Auswirkungen des Klimawandels entstehen.

Finanzielle Risiken, die durch die Folgen des Klimawandels entstehen, sind derzeit in den Standards zur Rechnungslegung von Unternehmen und damit auch in deren Bilanzen nicht erkennbar. Unternehmen können von den klimatischen Veränderungen aber auf vielfältige Weise betroffen sein: Trockenheit, Hochwasser oder andere Extremwetterereignisse können zu unkalkulierbaren Einnahmeverlusten führen. Darüber hinaus ist für die Zukunft mit Abschreibungen auf CO₂-intensive Anlagen oder etwa auch Lagerstätten fossiler Brennstoffe zu rechnen, deren Nutzung den Klimazielen entgegensteht. Infol-

EU ACTION PLAN

Action 9: Strengthening sustainability disclosure and accounting rule-making

Incl. assessment impact of revised IFRS on sustainable investments and potential adjustments

gedessen ist es notwendig, dass betroffene Unternehmen Rückstellungen für mögliche künftige Aufwendungen oder Zahlungen bilden, die sich aus den Folgen des Klimawandels oder aus Entschädigungsforderungen aufgrund klimaschädlicher Geschäftspraktiken ergeben. Risiken und infolgedessen notwendige Rückstellungen haben unmittelbare Auswirkungen auf Bilanzen und Eigenkapital, was in Real- und Finanzwirtschaft zu erheblichen Verlusten führen kann.

Daher setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Standards zur Rechnungslegung, insbesondere Bilanzrecht und die Regelungen zur Gewinn- und Verlustrechnung, so angepasst werden, dass den vielfältigen und neuartigen finanziellen Risiken infolge des Klimawandels Rechnung getragen wird.

II. Rahmenbedingungen für klimagerechte Investitionen

Anknüpfung im Klimaschutzplan Kapitel: A Zusammenfassung des Klimaschutzplans 2050

Absatz: Strategie zur Modernisierung der Volkswirtschaft

„Durch klare Rahmenbedingungen soll die Strategie helfen, Fehlinvestitionen und Strukturbrüche zu vermeiden.“ (Klimaschutzplan 2050, S.7 – siehe auch S.28)

Kapitel: 2 Klimaschutz als Modernisierungsstrategie unserer Volkswirtschaft

„Vor allem aber müssen die Rahmenbedingungen mittel- und langfristig verlässlich sein. Dabei geht es vor allem darum, Fehlinvestitionen zu vermeiden. Wir wollen den Umstieg bis 2050 schaffen, haben also noch dreieinhalb Jahrzehnte Zeit für weitere Weichenstellungen. Investitionen in fossile Strukturen mit einer Nutzungsdauer über 2050 hinaus bergen das Risiko, zu verlorenen Vermögenswerten (sogenannte „Stranded Assets“) der beteiligten Unternehmen zu werden mit entsprechenden Arbeitsplatzrisiken für die betroffenen Beschäftigten. Eine vorausschauende Modernisierungspolitik, die Lock-in-Effekte, spätere Kapitalvernichtung und Arbeitsplatzverluste vermeiden will, muss jetzt die Weichen richtig stellen“ (Klimaschutzplan 2050, S.17)

Kapitel: 3 Internationaler Kontext (global und EU)

3.1 Multilateraler Rahmen

„Um das im Übereinkommen von Paris enthaltene Ziel einer Ausrichtung der breiteren Finanzflüsse an einem Entwicklungspfad mit niedrigen Emissionen von Treibhausgasen und Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaveränderungen umzusetzen, sind weitere Schritte nötig: Hierzu müssen die klimapolitischen Ziele in allen Investitionsentscheidungen des öffentlichen und pri-

vaten Sektors und in der entsprechenden Entwicklungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Dies ist ein zentrales Thema der Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung 2016 eine globale Partnerschaft zur Umsetzung der nationalen Klimaschutzpläne ins Leben gerufen. Ziel ist es, das diesbezügliche Momentum gerade in Entwicklungs- und Schwellenländern aufrechtzuerhalten beziehungsweise zu stärken und die internationale Zusammenarbeit zu nationalen Klimaschutzplänen partnerorientiert und wirkungsvoll auszugestalten.“ (Klimaschutzplan 2050, S.22)

Kapitel: 5 Ziele und Maßnahmen – Übergreifende Ziele und Maßnahmen

Absatz: Zentrale übergreifende Aspekte und Instrumente – Förderung und Anreize für klimafreundliche Investitionen

„Fehlreize bei Investitionen müssen vermieden werden. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass Investitionen in Infrastruktur klimafreundlich und im Sinne einer nachhaltig ausgerichteten regionalen Daseinsvorsorge ausgerichtet sind und Infrastrukturen nachhaltig gestaltet werden.“

Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung prüfen, wie Anreizstrukturen für klimafreundliche Investitionen verbessert werden können.

Die Bundesregierung wird daran arbeiten, die Voraussetzungen dafür zu verbessern, dass die Fehlallokation von Kapital vermieden werden kann.“ (Klimaschutzplan 2050, S.73)

II.1 Verlässliche Rahmenbedingungen durch Klimaschutzgesetz

Die Bundesregierung schafft verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen durch ein Klimaschutzgesetz mit konkreten Sektorzielen und Maßnahmen im Handlungsfeld Finanzwesen (Fahrplan zur Umsetzung von Artikel 2.1c).

Ein Hindernis für Finanzflüsse in klimagerechte Investitionen sind die bis dato unklaren oder wenig verlässlichen Rahmenbedingungen. Dies erhöht das Risiko für jene Investoren, die Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken mit ihren Investitionsentscheidungen zwar minimieren wollen, aber nicht abschätzen können, wie sich der politische Rahmen diesbezüglich entwickelt.

¹¹ COM(2018)353 Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment.

Die Bundesregierung verabschiedet deshalb bis Q3/2019 ein ehrgeiziges Klimaschutzgesetz mit konkreten, verbindlichen Sektorzielen. Das Ambitionsniveau der Sektorziele entspricht wissenschaftsbasierten 1.5°/ <2°-Szenarien und trägt dem Ambitionsmechanismus im UNFCCC-Prozess sowie einer möglichen Deutsch-Französischen Initiative zur Anhebung der EU-Klimaziele Rechnung.

Das Finanzwesen wird explizit als Querschnittshandlungsfeld mit konkreten Maßnahmen einbezogen, die ein Mainstreaming von 1.5°/ <2°-gerechten Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten bei jeglichen Investitionsentscheidungen erwirken.

Damit positioniert sich Deutschland als Vorreiter, um im internationalen Kontext die Debatte zur konkreten Umsetzung von Art. 2.1c voranzubringen. So kann Deutschland beispielsweise seinen 2.1c-Fahrplan als Teil der bis 2020 zu vollziehenden Zielerhöhung der Nationally Determined Contributions (NDCs) – zu deutsch „national festgelegte Beiträge“ – einreichen und damit auch weitere Staaten animieren, mit Art. 2.1c das Finanzwesen systematisch in den NDCs zu verankern.

II.2 Taxonomie

Die Bundesregierung stellt die Paris-Kompatibilität der EU-Nachhaltigkeitstaxonomie sicher und erwirkt, dass diese wissenschaftsbasiert und zukunftsgerichtet auf transformativen Wandel im System, nicht nur auf eine grüne Nische abzielt.

Die Bundesregierung stellt sicher, dass das derzeit auf EU-Ebene entwickelte Nachhaltigkeitsklassifikationssystem (Taxonomie)¹¹ im Einklang mit den Anforderungen der Klimawissenschaft zur Erreichung des 1.5°/unter 2°-Ziels und den Anforderungen von Art. 2.1c des Pariser Klimaschutzabkommens steht.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das Klassifikationssystem zukunftsgerichtet, wissenschaftsbasiert und mit einer regelmäßigen und verlässlichen Überprüfungsdynamik ausgestattet ist. Die Bundesregierung wird die Taxonomie jeglicher Regelung zugrunde legen, die sich auf nachhaltige und klimaverträgliche Aktivitäten bezieht und dafür Sorge tragen, dass das Klassifikationssystem Grundlage allen Investierens wird. Der Regelrahmencharakter der Taxonomie ist zentral zu verankern.

Die Bundesregierung stellt sicher, dass die Taxonomie insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Nicht jede Emissionsvermeidungsaktivität ist Paris-kompatibel. Daher setzt sich die Bundesregierung für eine Taxonomie ein, die sich systematisch messbar an den Zielen des Paris-Abkommens ($<2^{\circ}/1.5^{\circ}$) und den SDGs ausrichtet. Die Bundesregierung setzt sich insbesondere dafür ein, dass **„Treibhausgasneutralität bis 2050“ als Referenz im Klassifikationssystem verankert wird, um ein Paris-kompatibles Ambitionsniveau sicherzustellen**. Je nach Vermögensklasse wäre die Operationalisierung entsprechend anzupassen. Für Investitionen im Bereich Unternehmen kann dies beispielsweise 1. Vorhandensein eines Science-based Targets (notwendige Bedingung) und 2. Einklang der aktuellen Geschäftstätigkeit und der 5-Jahresstrategie mit dem Science-based Target (hinreichende Bedingung) sein. Für Investitionen in Projekte kann dies beispielsweise die Anwendung von $1.5^{\circ}/<2^{\circ}$ -Investitionskriterien sein (solche werden gerade von verschiedenen Institutionen entwickelt).
- Die Bundesregierung stellt sicher, dass das Klassifikationssystem auch in einem engen, klar definierten Rahmen **Anlagemöglichkeiten identifiziert, in die nicht mehr investiert werden darf**, um ökologische und soziale Herausforderungen zu bewältigen.
- Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der High-Level Expert Group on Sustainable Finance (HLEG), ein unabhängiges **EU Observatory** zu etablieren. Die „Platform on Sustainable Finance“ als Vorschlag der Kommission ist ein guter Schritt in diese Richtung. Die Bundesregierung stellt sicher, dass das Mandat der Institution über Monitoring hinausgeht und Reporting sowie Fortentwicklung beinhaltet. Zudem setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass eine solche Plattform mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet wird, um arbeitsfähig zu sein. Für Deutschland werden notwendige begleitende Maßnahmen und Institutionen geprüft und ggf. eingerichtet.

II.3 Kapitalbedarfspläne, Investitionsanreize und Projektpipelines

Die Bundesregierung erfasst den notwendigen Umfang und mobilisiert privates Kapital für die Erreichung der Klimaziele durch Erstellen eines Kapitalbedarfsplans, Anpassung staatlicher Anreizmechanismen, sowie durch Beratung und Förderprogramme zum Aufbau von Projektpipelines.

EU ACTION PLAN

Action 1: Establishing an EU classification system for sustainable activities

Nationale Kapitalbedarfs- und Mobilisierungspläne

Die Bundesregierung entwickelt auf Basis des Klimaschutzplans einen **nationalen Kapitalbedarfsplan** und einen daraus abgeleiteten **Kapitalmobilisierungsplan** (Capital Raising Plan) als Grundlage für die Abschätzung von Aktionsfeldern und Mittelmobilisierungsbedarf zur Erreichung der Klimaziele. Darauf aufbauend entwickelt die Bundesregierung entsprechende Programme und Strategien, um den Kapitalbedarf zu decken und privates Kapital zu mobilisieren.

Die Bundesregierung richtet zudem eine **Stabstelle** ein, welche Investoren zu den Capital Raising Plans mit Beratung und Kenntnissen über entsprechende Förderprogramme zur Verfügung steht.

Die Pläne werden in regelmäßigen Abständen in Einklang mit dem UNFCCC-Überprüfungsmechanismus der NDCs überprüft und bei Bedarf angepasst.

Anpassung staatlicher Anreizmechanismen

Die Bundesregierung erstellt bis Q4/2019 einen konkreten Fahrplan zur **Paris-kompatiblen Umgestaltung des Subventions-, Steuer- und Abgabensystems**. Der Fahrplan soll ab 2020 greifen, und bis 2025 abgeschlossen sein. Dies entspricht dem Beschluss der G7 von 2016, alle Subventionen für fossile Energieträger bis 2025 abzuschaffen, und der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art. 2.1c des Pariser Klimaabkommens. Die Bundesregierung positioniert sich somit im internationalen Umfeld als Vorbild, und setzt sich auf **EU- und G7- bzw. G20-Ebene** dafür ein, dass **auch andere Staaten** entsprechende Fahrpläne entwickeln.

Die Bundesregierung verbessert darüber hinaus die Rahmenbedingungen für mehr klimagerechte Investitionen, um **vermehrt privates Kapital für diesen Bereich zu mobilisieren**.

Die Bundesregierung stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass ausreichend Anreizmechanismen durch **Senkung von Kapitalkosten** in Form von **staatlichen Garantien** sowie durch **nachrangige Darlehen** zur Finanzierung von Projekten aufgesetzt werden, die von multilateralen Banken oder nationalen Förderbanken bereitgestellt werden können. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass entsprechende finanzielle Instrumente seitens der staatli-

chen Förder- und Entwicklungsbanken konzipiert und etabliert werden. Dabei wird auf eine ausgewogene Verteilung von Risiko und Rendite geachtet.

Die Bundesregierung erstellt bis Q4/2019 die Eckpunkte eines solchen Programms und entwickelt mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) und, soweit sinnvoll, der KfW **Finanzierungsfazilitäten** zur Schließung der Infrastrukturfinanzierungslücke durch klimaverträgliche Projekte. Der auf europäischer Ebene bereits eingeleitete Prozess des **„Juncker Plans 2.0“** wird hierfür genutzt.

Die Bundesregierung entwickelt zudem bis Q2/2020 einen umfassenden Plan, um die erhebliche Investitionslücke im Bereich **Energieeffizienz** durch innovative Instrumente und Anreizmechanismen und, wo angemessen, Steuererleichterungen zu schließen.

Umschichtung und Aufbau von Projektpipelines

Die Bundesregierung stellt sicher, dass ab 2019 **jegliche Investition in Infrastruktur**, die von der deutschen Bundesregierung entweder selbst getätigt oder genehmigt wird, **Paris-kompatibel** ist. Dies gilt auch für Investitionen, die durch EU-Gelder finanziert werden.

Zusätzlich spricht die Bundesregierung ein **Moratorium** auf Projekte in bestehenden Projektpipelines aus, welche nicht eindeutig Paris-kompatibel sind. Jene Projekte können nur dann durchgeführt werden, wenn eindeutig gezeigt werden kann, dass diese mit regionalen und nationalen Klimaschutzplänen und $1.5^{\circ}/<2^{\circ}$ -Szenarien vereinbar sind.

Die Bundesregierung setzt sich in diesem Sinne auch für eine klare Definition und Ergänzung der Aufgabenbereiche der **multilateralen und nationalen Förderbanken** hinsichtlich der Förderung klimarelevanter Investitionen ein und stellt mit großem Nachdruck sicher, dass die Projektpipeline der Förderbanken umgeschichtet wird (siehe auch Punkt III.3). Bis 2020 wird jegliches Projekt in den entsprechenden Projektpipelines Paris-kompatibel sein. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

EU ACTION PLAN

Action 3: Fostering investment in sustainable projects

Incl. advisory capacity for developing sustainable infrastructure projects

Darüber hinaus sollen weitere **Projektpipelines für klimagerechte Infrastrukturinvestitionen** mit Unterstützung von privaten oder staatlichen Beratungsgesellschaften (sogenannte Intermediäre) sowie mit der Unterstützung der multilateralen und nationalen Förderbanken entwickelt werden. Die Bundesregierung engagiert sich in diesem Zusammenhang für die Gründung **staatlicher Intermediäre zur Unterstützung des Aufbaus klimagerechter Projektpipelines** als eine entscheidende Maßnahme zur Beschleunigung der Transformation der Wirtschaft. Die im Zusammenhang mit den Capital Raising Plans einzurichtende Stabstelle kann auch hier als Informationsbüro dienen.

National Energy and Climate Plans

Die Bundesregierung setzt sich für die Finanzierung von klimarelevanten Maßnahmen und Projekten auf EU-Ebene ein. Die Bundesregierung engagiert sich, so dass die **National Energy and Climate Plans (NECPs)** als **investitionsfähige Pläne** positioniert und damit als Rahmen für nationale Investitionspläne genutzt werden können.

Die Bundesregierung engagiert sich mit Nachdruck dafür, dass das Prinzip **„Efficiency First“**, wie im Clean Energy for All Europeans Package verankert, stark positioniert wird, da die Investitionslücke im Effizienzbereich am größten ist.

InvestEU

Die **Investitionsoffensive der EU (InvestEU)** identifiziert für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 nachhaltige Infrastruktur als eines von vier Prioritäten mit dem Ziel, private Investitionen zu erleichtern und zu fördern (Anstoßfinanzierung, Zuschüsse, vergünstigte Kredite, etc.).

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass diese Gelder verwendet werden, um die Investitionslücke für nachhaltige Entwicklung insbesondere in den am stärksten unterfinanzierten Bereichen, darunter Energieeffizienz, auf Basis **klarer Kriterien (skalierbar, zukunftsgerichtet, zusätzlich, klimaresistent)** zu füllen.

Die Bundesregierung stellt sicher, dass Zugang für **lokale Akteure** erleichtert wird und Synergien mit anderen InvestEU Prioritäten (z.B. F&E) gestärkt werden.

Sustainable Infrastructure Europe Hub

Die Bundesregierung setzt sich gemäß der Empfehlung der HLEG dafür ein, **„Sustainable Infrastructure Europe“** aufzubauen, um die Entwicklung von nachhaltigen Infrastrukturprojekten voranzutreiben. Die Bundesregierung stellt mit ihrem Engagement sicher, dass das Vorhaben in den Plänen der Europäischen Kommission prominent verankert wird, nachdem es im Aktionsplan der Kommission keine Berücksichtigung fand.

III. Öffentliche Finanzflüsse und Geldanlagen

Anknüpfung im Klimaschutzplan Kapitel: 5 Ziele und Maßnahmen – Übergreifende Ziele und Maßnahmen

Zentrale übergreifende Aspekte und Instrumente – Förderung und Anreize für klimafreundliche Investitionen
„Die Bundesregierung wird darauf hinweisen, dass am Markt zunehmend Angebote für die umwelt- und klimagerechte Geldanlage entstehen und prüfen, inwieweit dies auch auf öffentliche Geldanlagen übertragen werden kann.“

Die Bundesregierung wird sich im multilateralen Rahmen dafür einsetzen, dass **Ziele der Nachhaltigkeit** eine größere Rolle zum Beispiel bei der Umsetzung der Mittel multilateraler Entwicklungsbanken spielen. Multilaterale Entwicklungsbanken sollen stärker als bisher zur **Mobilisierung privater Ressourcen** für nachhaltige Investitionen beitragen.“ (Klimaschutzplan 2050, S.73, siehe auch S.22)

Kapitel: 3 Internationaler Kontext (global und EU)

3.1 Multilateraler Rahmen

„Um das im Übereinkommen von Paris enthaltene Ziel einer Ausrichtung der breiteren Finanzflüsse an einem Entwicklungspfad mit niedrigen Emissionen von Treibhausgasen und Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaveränderungen umzusetzen, sind weitere Schritte nötig: **Hierzu müssen die klimapolitischen Ziele in allen Investitionsentscheidungen des öffentlichen und privaten Sektors und in der entsprechenden Entwicklungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Dies ist ein zentrales Thema der Bundesregierung.**“ (Klimaschutzplan 2050, S.22)

III.1 Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung

Die Bundesregierung setzt den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung als Paris-kompatiblen Fonds mit Vorbildwirkung auf.

Der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung („Atomfonds“) wurde 2017 ins Leben gerufen und verfügt über ca. 24 Mrd. Euro, die gewinnbringend angelegt werden müssen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein,

dass der Fonds Vorbildwirkung hinsichtlich der Verfolgung einer wissenschaftsbasierten **1.5°/ <2°-kompatiblen Anlagestrategie** entfaltet.

Sobald Science-based targets für den Finanzsektor verfügbar sind, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass der Fonds sich – sofern anwendbar – ein **eigenes Science-based target** oder ein entsprechendes wissenschaftsbasiertes Äquivalent zur Paris-kompatiblen Ausrichtung der Anlagestrategie setzt.

III.2 Anlagestrategie Pensionskassen

Die Bundesregierung passt das Versorgungsrücklagegesetz im Sinne einer Paris-kompatiblen Anlagestrategie für öffentliche Pensionskassen an.

Die Bundesregierung ändert die **Anlagestrategie und Anlagerichtlinien für die Versorgungsrücklagen**. Beispielgebend ist hier das Land Berlin, das – einem Beschluss des Abgeordnetenhauses in 2016 folgend – mit dem „BENEXX“ einen **neuen Index** erstellen ließ¹². Die Anpassung des Versorgungsrücklagegesetzes entspricht aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene¹³.

Die **Bundesbank**, die mit der Verwaltung der Versorgungsrücklagen von Bund und Ländern betraut ist, hat mit der Umschichtung des Aktienanteils der Berliner Versorgungsrücklagen bereits entsprechende Erfahrungen gemacht.

Die Bundesregierung prüft umfassend die entsprechenden legislativen Anknüpfungspunkte im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms 2030 und des Klimaschutzgesetzes bzw. Art. 2.1c-Fahrplans. Relevant ist in diesem Zusammenhang vorrangig die von Änderung §5 des Versorgungsrücklagegesetzes – Ergänzung der Anlagegrundsätze um geeignete Kriterien, die sicherstellen, dass direkte und indirekte Investitionen des Bundes in Unternehmen, deren Geschäftsmodell den Zielen des Klima-Übereinkommens von Paris zuwiderläuft, beendet und zukünftig ausgeschlossen werden.

III.3 Nationale und internationale Förderbanken

Die Bundesregierung stellt die Paris-kompatible Ausrichtung der Förderbanken, insbesondere der KfW (inklusive IPEX und DEG), sicher und wirkt in multilateralen Entwicklungsbanken auf eine Paris-kompatible Ausrichtung aller Investitionen hin.

Die KfW Bankengruppe ist die weltweit größte nationale Förderbank sowie nach Bilanzsumme drittgrößte Bank Deutschlands. **Als Hauptanteilseignerin stellt die Bundesregierung sicher, dass die Aktivitäten der KfW Paris-kompatibel ausgerichtet werden.**

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass die KfW eine **organisationsweite und ambitionierte Nachhaltigkeitsstrategie** konzeptionalisiert und umsetzt. Die Bundesregierung stellt zudem sicher, dass die in einer Nachhaltigkeitsstrategie verankerten **Klimaziele** der KfW **wissenschaftsbasiert** und **mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar** sind („Science-based Targets“). Basierend auf dieser Grundlage soll die KfW eine Vorreiterrolle für andere Finanzmarktakteure einnehmen und zunehmend als zentraler Akteur für ein nachhaltiges Finanzwesen in Deutschland agieren.

Kern einer **Nachhaltigkeitsstrategie der KfW** wird ein **umfassender Kohleausstieg** sein. Dies umfasst den Stopp jeglicher KfW-Entwicklungsfinanzierung für den Neubau oder die Ertüchtigung bereits stillgelegter Kohlekraftwerke sowie Investitionen in die Modernisierung bestehender Anlagen und Kohleinfrastruktur (inkl. Minen). Die Strategie umfasst neben der KfW-Entwicklungsfinanzierung auch die Exportfinanzierung durch IPEX und DEG.

Über einen Kohleausstieg hinaus fordert die Bundesregierung die KfW auf, einen verbindlichen Plan für einen sukzessiven, **Paris-kompatiblen Ausstieg aus der Finanzierung fossiler Energieträger und Infrastrukturen** vorzulegen.

Die Bundesregierung fordert die KfW dazu auf, **Konzepte und Instrumente vorzulegen, wie Deutschland dazu beitragen kann, die Investitionslücke zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele 2030 zu schließen**. Dies umfasst etwa die Etablierung von Garantieinstrumenten und Darlehen für nachhaltige Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energien und zur Etablierung einer Projektpipeline für Energieeffizienz. In enger Abstimmung mit den

Prioritäten von InvestEU (im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens der EU nach 2020) soll die KfW eine Schlüsselrolle spielen, um etwa eine Paris-kompatible Projektpipeline für nachhaltige Infrastruktur in der EU zu schaffen.

Die Bundesregierung setzt sich außerdem für die 1.5°/ <2°-kompatible Ausgestaltung der Investitionen **multilateraler Entwicklungsbanken** ein. Dies umfasst Maßnahmen im Bereich Umschichten des Portfolios, Anpassung bestehender Projektpipelines und Anwendung konsistenter 1.5°/ <2°-Prüfkriterien und Instrumente für zukünftige Projekte. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass multilaterale Entwicklungsbanken Empfängerländer bei der Entwicklung investierbarer, 1.5°/ <2°-kompatibler NDCs unterstützen. Zudem wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die Länderstrategien der multilateralen Entwicklungsbanken an 1.5°/ <2°-Transformations-Szenarien und den entsprechend angepassten NDCs ausgerichtet sind.

III.4 Exportkredite und Bürgschaften

Die Bundesregierung richtet die Vergabe von Exportkrediten und Hermes-Bürgschaften an den Zielen des Pariser Abkommens aus.

Deutschland ist ein Hauptakteur bei der Vergabe internationaler Exportkredite und Exportkreditversicherungen. Dadurch profitieren deutsche und europäische Unternehmen von Vergünstigungen bei Investitionen im Ausland. Für das Erreichen der Pariser Klimaziele ist es essentiell, dass deutsche Exportkredite und Hermes-Bürgschaften keine Projekte unterstützen, die mit einer weitgehenden Treibhausgasneutralität bis 2050 unvereinbar sind.

Die Bundesregierung stellt sicher, dass **deutsche Exportkredite, Exportkreditversicherungen und Hermes-Bürgschaften**, zur Verfügung gestellt insbesondere durch die KfW-Gruppe (IPEX und DEG) und die EulerHermes GmbH, ab sofort **keine Projekte mehr fördern, die einen globalen Kohleausstieg (siehe III.3) verzögern**. Zudem sollte ein Plan für einen **Paris-kompatiblen Ausstieg aus der Förderung fossiler Energieträger** für alle staatlichen Exportkredite, -versicherungen und Hermes-Bürgschaften konzeptionalisiert und umgesetzt werden.

Über die nationalen Förderinstrumente hinaus setzt sich die deutsche Bundesregierung dafür ein, dass ein **ähnlicher Beschluss in allen OECD-Partnerländern** erreicht wird.

¹² Der Index gewährleistet den Ausschluss von fossilen Energien ebenso wie von Atomenergie und Kriegswaffen <https://www.solactive.com/?s=Solactive+oekom+ESG+Fossil+Free+Eurozone+50>.

¹³ In der EbAV-Richtlinie (Directive (EU) 2016/2341) legt die EU einen Schwerpunkt auf den Einbezug klimabezogener Risiken durch Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (z.B. (54) und Article 41.1c). Darauf aufbauend soll nun geprüft werden, wie Versicherer klimabezogene Risiken verstärkt in ihr Risikomanagement einbeziehen können (SFAP Action 8). Der Legislativvorschlag zur Offenlegung schließt auch Pensionskassen ein (vgl. COM(2018)354, Article 2).

III.5 Landesbanken

Die jeweiligen Landesregierungen integrieren Klima- und Nachhaltigkeitsaspekte in die Mandate der Landesbanken.

Die Bundesregierung fordert die Bundesländer auf, die noch Mitinhaber von Landesbanken sind, eine durchgängige Integration von **1.5°/ <2°-kompatiblen Klima- und Nachhaltigkeitskriterien in die Geschäftspolitiken** ihrer Banken aufzunehmen. Die Integration von Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten bei Investitionsentscheidungen wird in die Beschreibung der Aufgaben der Banken integriert.

Die Bundesregierung ermutigt zudem die Landesregierungen, Landesbanken in öffentlich zugängliche **Vergleiche bzgl. deren Klimaschutzaktivitäten einzubeziehen**, um den Wettbewerb und die Transparenz zur Integration von Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten bei Investitionsentscheidungen zu fördern. Bisher ist beispielsweise die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) die einzige Landesbank im Fair Finance Guide¹⁴.

Die Bundesregierung prüft umfassend die entsprechenden legislativen Anknüpfungspunkte im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms 2030 und des Klimaschutzgesetzes bzw. Art. 2.1c-Fahrplans. Relevant sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Landesbürgschaftsrichtlinien.

¹⁴ Die LBBW schneidet im FairFinanceGuide schlecht ab (vgl. <http://fairfinanceguide.de/ffg-d/banken/lbbw/> vom 31.5.2018). Dass es auch anders geht, zeigen andere Universalbanken, die auch im Rahmen des Guides von Facing Finance untersucht wurden. Zum Beispiel schneidet die Commerzbank bei diesem Ranking beim Klimaschutz besser ab.

